

## Informationen über die Unternehmensversicherung

Die Versicherung der Unternehmerinnen und Unternehmer ist in der Satzung der BG Verkehr geregelt.

### Wer ist beitragspflichtig?

Die Unternehmerinnen und Unternehmer für ihre eigenen Beiträge zur Unternehmensversicherung.

### Wie wird der Beitrag ermittelt?

Im Gegensatz zur Kranken- und Rentenversicherung werden in der gesetzlichen Unfallversicherung keine festen Monatsbeiträge erhoben. Die BG Verkehr ermittelt nach Ablauf eines Kalenderjahres anhand der geleisteten Aufwendungen den Beitragsbedarf. Diesen Bedarf verteilt die BG Verkehr auf alle Mitgliedsunternehmen.

Um auch die Aufwendungen für das laufende Jahr bestreiten zu können, erhebt die BG Verkehr Beitragsvorschüsse.

Grundlage für die Beitrags- und Vorschussberechnung der Unternehmensversicherung ist die durch Satzung festgelegte Versicherungssumme von zurzeit 26.000 EUR. Die Versicherungssumme ersetzt hierbei das tatsächliche Unternehmereinkommen. Selbstverständlich kann sich jede Unternehmerin / jeder Unternehmer auf eigenen Wunsch höher versichern, maximal bis 84.000 EUR. Hierüber informieren wir Sie gern.

### Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Die Faktoren für die Beitragsberechnung sind:

- Versicherungssumme
- Gefahrklasse
- Beitragsfuß

Die Gefahrklasse steht für das Unfallrisiko in den einzelnen Gefahrtarifstellen (Unternehmensgruppen). Für die Beitragsberechnung wird die Gefahrklasse des (Haupt-)Unternehmens herangezogen. Der Beitragsfuß wird vom Vorstand der BG Verkehr unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Entgelte im abgelaufenem Jahr jährlich neu festgesetzt. Der Beitragsfuß sagt aus, wie hoch der Beitrag je 1.000 EUR Versicherungssumme in der fiktiven Gefahrklasse 1 ist. In einer höheren Gefahrklasse beträgt der Beitrag das entsprechend Vielfache.

**Berechnungsformel:** Versicherungssumme x Gefahrklasse x Beitragsfuß / 1.000 = Beitrag

Auf den errechneten Beitrag gewährt die BG Verkehr 25 % Nachlass, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Es liegt keine Unfallbelastung vor und die Versicherten gehören der BG Verkehr bereits mindestens drei volle Kalenderjahre an.

### Welche Besonderheiten gibt es beim Vorschuss?

Für die Vorschussberechnung legt die BG Verkehr einen Vorschussbeitragsfuß zu Grunde. Diesen setzt der Vorstand der BG Verkehr unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aufwendungen jährlich neu fest. Der zu zahlende Vorschuss beläuft sich auf nur 75 % des errechneten Betrages, sofern die Versicherten mindestens drei volle Kalenderjahre der BG Verkehr angehören.

### Wann sind die Vorschüsse/Beiträge zu zahlen?

Der Beitrag oder Beitragsvorschuss ist in einer Summe am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde. Dieser Termin ist gesetzlich geregelt.

### Was passiert bei Zahlungsverzug?

Wichtig ist, dass der Beitrag bis zum Fälligkeitstermin bei der BG Verkehr eingegangen ist. Bei Zahlungsverzug sind wir gesetzlich verpflichtet, nach einmaliger Mahnung, die Beiträge über das Hauptzollamt / die Gerichtsvollzieherei einzuziehen. Außerdem entstehen zwangsläufig Säumniszuschläge. Daher empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an unserem Lastschriftverfahren.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns gern an!

Ihre BG Verkehr